



**Satzung der Hochschule Furtwangen
- Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien
für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren
im Master-Studiengang
„Sales & Service Engineering“ (SEM)**

vom 21. Februar 2006

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG V. m § 58 Abs. 5 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), § 6a des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 517) sowie § 3 Abs. 1 und § 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12.05.2005 hat der Senat der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien am 17. Februar 2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

(Präambel)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Masterstudiengang Sales & Service Engineering kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
Hochschulzugangsberechtigung
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf technischem oder technisch-wirtschaftlichen (Wirtschaftsingenieurwesen) Gebiet (Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Äquivalent) nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm.
- (3) Qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis in der Industrie
- (4) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Sie umfasst die sehr gute Beherrschung einer der beiden Studiensprachen (Englisch oder Deutsch; bei Englisch mindestens einem TOEFL -Punktwert von 540 entsprechend; bei Deutsch der DSH Prüfung entsprechend. Studierende deren Muttersprache Deutsch oder Englisch ist, sind von dem Nachweis einer Prüfung befreit. Absolventen der Studiengänge IPDE (International Product Design Engineering) und ITM (International Technology Management) von Groningen, Fakultät Technik haben mit Ihrem Abschlusszeugnis den Nachweis der Studiensprache Englisch erbracht.

- (5) Zum direkten Einstieg in das zweite Semester des Masterstudiengangs kann zugelassen werden, wer zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen über grundlegendes Wissen insbesondere in den Bereichen Marketing, Management, Technologie und Informationssysteme verfügt. Dies betrifft vor allem Absolventen der Studiengänge in der Fakultät Product- Engineering/Wirtschaftsingenieurwesen, der Studiengänge IPDE (International Product Design Engineering) und ITM (International Technology Management) von Groningen, Fakultät Technik und Wirtschaftsingenieuren aus Deutschland und Holland. Die Entscheidung trifft die Eignungsfeststellungskommission der Fakultät Product-Engineering/Wirtschaftsingenieurwesen
- (6) Die Bewerber können zu einem ergänzenden persönlichen Gespräch (Interview) geladen werden um Details der Eignung zu klären. Dieses Gespräch führt eine EfV-Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 1.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Hochschulzugangsberechtigung – Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Beleg über die sehr guten bzw. guten Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch, die zum Studium in diesen Sprachen befähigen (Siehe §1, Absatz 4).
- (5) Motivationsbrief in englischer oder deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (6) Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung), welche die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang belegen: Berufstätigkeit, Führungsbefähigung/Management-Orientierung, internationale Orientierung etc.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschlussstermin ist der 15. Juli eines Jahres. Für Studierende, die die Zugangsvoraussetzung gemäß § 1 Absatz 5 erfüllen, ist der Bewerbungsschluss für das zweite Semester der 15. Januar eines Jahres.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Eignungsfeststellungsverfahrens (EfV) vergeben.

- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.

§ 5 Eignungskriterien und ihre Feststellung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
- a) Studienleistungen (Noten des ersten Hochschulabschlusses);
 - b) englische und deutsche Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
 - c) studiengangbezogene Praxiserfahrung, insbesondere im Management und im internationalen Bereich
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt.
- (3) Für jede/n Bewerber/in werden die Noten für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Eignungsfeststellungsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Eignungsfeststellungskommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Fakultät Product-Engineering/Wirtschaftsingenieurwesen bildet zur Eignungsfeststellung eine Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission bereitet die Auswahl der Bewerber für den Rektor vor. Diese besteht aus den Mitgliedern der EfV-Prüfungskommission(en) gemäß Abs. (2). Den Vorsitz führt der Masterstudiengangleiter/in. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine EfV-Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen aus der Gruppe der Professor/inn/en.
- (3) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerber/in, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens (Einzelnoten und Eignungsfeststellungs-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüfer gebildet.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Sommersemester 2006. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 2001 außer Kraft.

Furtwangen, den 22.02.2006



Prof. Werner Ruoss
- Prorektor -